



Informationen für den 9. und 10. Jahrgang

ESA / MSA

Schuljahr 2026/27

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,
liebe Prüflinge,

im Folgenden haben wir versucht, wesentliche Informationen für den 9. und 10. Jahrgang für die
zentralen Abschlussprüfungen und damit Abschlüsse zusammenzufassen.

Allen Prüflingen ein gutes Gelingen!

Viele Grüße
Dohren Falkenhagen

Kontaktmöglichkeiten:
04504-70878-0
Dohren.Falkenhagen@schule-sh.de



Allgemeine Informationen und Termine für die Prüfungen ESA / MSA

Wir haben mit den Übersichten und den Beispielen zu den Abschlüssen auf den folgenden Seiten versucht, die gesetzlichen Vorgaben verständlich darzustellen.¹

Die **Versetzungsbedingungen** von Klasse 9 zu 10 und von Klasse 10 in die Einführungsphase der Oberstufe sind in der GemVO geregelt². Bitte beachtet und beachten Sie die Übersicht auf den folgenden Seiten.

Informationen und Übungsmaterial (neben den verteilten **Übungsheften**) zu den Abschlüssen ESA und MSA finden findet Ihr / Sie im Internet auf der Seite:

<https://za.schleswig-holstein.de>

Prüfungstermine im Schuljahr 2026/27 – Auswahl für Jg. 9 und 10

- ab Dienstag, 18.01.2027 Projektpräsentationsprüfung

25.05.-31.05.2027 ESA / MSA Herkunftssprachenprüfung (mündlich)

14.04.2026 ESA / MSA Herkunftssprachenprüfung (schriftlich)

29.04.2026 ESA Englisch / MSA Deutsch

11.05.2026 ESA Deutsch / MSA Mathematik

13.05.2026 ESA Mathematik / MSA Englisch

18.05.-20.05.2026 Sprachpraktische Prüfung Englisch ESA / MSA

24.05.2026 Nachschreibtermin Deutsch

25.05.2026 Nachschreibtermin Englisch

27.05.2026 Nachschreibtermin Mathematik

ab 14.06.2026 mündliche Prüfungen

Stand: August 26 – Änderungen sind jederzeit möglich!



¹ Rechtsverbindliche Quellen stellen die „Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVo)“ vom 01. Oktober 2024 und das „Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG)“ in der Fassung vom 14.12.2017 und sowie die Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) vom 18. Juni 2018 die entsprechenden Erlasse dar.

² Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) § 6 und §7

Information zum 9. Jahrgang

ESA und Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe

Aus welchen Leistungsanteilen besteht der Erste allgemeinbildende Schulabschluss?

- aus den Vornoten aller Fächer aus dem Jahrgang 9.2 und abgegebenen Fächern aus Jg. 8 und 9.1 (z.B. Biologie, Chemie, Musik)
- aus drei zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch (hier schriftl. und sprachpraktisch)
- aus bis zu zwei mündlichen Prüfungen auf Antrag in Fächern nach eigener Wahl (außer Englisch) zur Notenverbesserung
- aus der Note der **Projektpräsentationsprüfung**



Wer nimmt an der Prüfung zum ESA teil?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler nimmt an der Prüfung zum ESA teil, wenn

- die Schülerin bzw. der Schüler durch Konferenzbeschluss zur Teilnahme an der Abschlussprüfung zum ESA verpflichtet wurde
- die Teilnahme an der Prüfung durch die Eltern beantragt wurde

Wie wird die Note der Projektpräsentation (Projektnote) gewertet?

Eine fehlende Projektpräsentationsprüfung oder eine mit der Note 6* bewertete Prüfung führt zum Nicht-Bestehen des ESA,

- falls eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung nicht besteht und die 9. Klasse wiederholt, kann die Projektarbeit wiederholt werden.
- und wenn die Schülerin oder der Schüler durch eine gute ESA-Prüfung die 10. Klasse erreicht, kann die Projektarbeit für den MSA angerechnet werden.

ACHTUNG: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ESA-Prüfung durch Versetzung die 10. Klasse erreicht, gilt die Projektprüfung für den MSA und kann nicht wiederholt werden!

Wie entstehen die Endnoten?

Für jeden Prüfling werden von den Lehrkräften im Rahmen der Vornotenkonferenz die im zweiten Halbjahr erreichten Noten zu Vornoten.

Vornoten sind Endnoten, wenn keine *schriftliche* oder *mündliche* Prüfung im betreffenden Fach abgelegt wird. **Diese können nachträglich nicht mehr durch Referate/Präsentationen/schriftliche Ausführungen verändert werden.**

Findet in einem Fach eine mündliche Prüfung statt, so wird aus der Vornote und den Prüfungsergebnissen die Endnote gebildet, und zwar im Verhältnis 2 : 1.

Das Fach Englisch bildet eine Ausnahme, da hier bereits eine mündliche Prüfung abgelegt wurde.

Beispiele: **Deutsch und Mathematik:**

Die Vornote zählt doppelt, die Prüfungsnote einfach.

Beispiel: Vornote 5*

zentrale schriftliche Abschlussarbeit 4*

$$\text{Endnote: } (5^* + 5^* + 4^*) : 3 = 14 / 3 = 4,67 \rightarrow 5^*$$

Bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in Deutsch oder Mathematik:

Vornote: 5*

zentrale schriftliche Abschlussarbeit: 4*

Prüfungsnote mündlich: 3*

Prüfungsnote gesamt: Abschlussarbeit + mdl. Prüfung im Verhältnis 1:1: $(4^* + 3^*) : 2 = 3,5$, hier runden zugunsten des Schülers $\rightarrow 3^*$

$$\text{Endnote: } (5^* + 5^* + 3^*) : 3 = 13 / 3 = 4,33 \rightarrow 4^*$$

Fächer mit zusätzlicher mündlicher Prüfung ohne vorangegangene Abschlussprüfung (z.B. Biologie, Weltkunde):

Vornote: 5*

mündliche Prüfung: 3*

$$\text{Endnote: } (5^* + 5^* + 3^*) : 3 = 13 / 3 = 4,33 \rightarrow 4^*$$

Wie bekommt man den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA)?

Der Erste allgemeinbildende Schulabschluss (ESA) wird zuerkannt, wenn

- die Schülerin oder der Schüler an der Prüfung teilgenommen hat und **auf der Anforderungsebene ESA (*)** alle Endnoten:
keine 6* enthalten, höchstens eine 5 und alle anderen Noten 4* oder besser sind.

Wann muss man die Schule verlassen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler muss die Schule verlassen, wenn

- sie oder er die Abschlussprüfung zum ESA bestanden hat, aber die Bedingungen zum Wechsel in die 10. Klasse nicht erfüllt sind.

oder

- sie oder er zweimal die Abschlussprüfung zum ESA nicht bestanden hat

Kann man die 9. Klasse wiederholen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann die 9. Klasse wiederholen, wenn sie oder er die 9. Klasse zum ersten Mal durchlaufen und beim ersten Mal die Prüfung zum ESA nicht bestanden hat.

Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn die Prüfung zum ESA bestanden ist und die Versetzung in die 10. Klasse erfolgt ist.

Wie kommt man in die 10. Klasse?

Eine Schülerin oder ein Schüler erreicht die 10. Klasse

- durch die bestandene Prüfung zum ESA und wenn alle Zeugnisnoten **auf der Anforderungsebene ESA (*)** höchstens eine 4* beinhaltet und alle anderen Noten 3* oder besser sind (höchstens eine 4*, keine 5* oder 6*)

und

- in **Deutsch, Mathematik und Englisch** ein Notendurchschnitt von mind. 3,0* erreicht worden ist. Falls max. eines dieser Fächer mit einer 4* benotet wurde, dann muss dieses mit einem anderen Fach dieser Fächergruppe für den Durchschnitt ausgeglichen werden.

Beispiel:

Bei einer Note 4* in De, Ma, En:

→ Ausgleich durch eine Note 2* oder besser in De, Ma, En erforderlich

z.B. De 4*, Ma 3*, En 2* → bestanden, versetzt in Klasse 10

z.B. De 4*, Ma 3*, En 3* → bestanden, aber nicht versetzt in die Klasse 10

Ohne ESA Prüfung

durch Beschluss der Zeugniskonferenz, wenn folgende Ergebnisse mit dem Zeugnis am Schuljahresende erreicht wurden:

- insgesamt: höchstens eine 5** und *keine* 6**

und

- De, Ma, En: Notendurchschnitt mindestens 4,0**
- bei einer Note 5** in De, Ma, En:
→ Ausgleich ist durch eine Note 3** oder besser in De, Ma, En erforderlich

Im Einzelfall durch Versetzungsbeschluss der Zeugniskonferenz, wenn individuelle pädagogische Gründe vorliegen, die eine „erfolgreiche Mitarbeit in der 10. Jahrgangsstufe erwarten lassen“ (z.B. Fachkompetenz, Lernverhalten, nur vorübergehender Leistungsabfall durch besondere Vorkommnisse).



Information zum 10. Jahrgang

MSA und Versetzung in die Oberstufe

Aus welchen Leistungsanteilen besteht der Mittlere Schulabschluss (MSA)?



- aus den Vornoten alle Fächer aus dem Jahrgang 10.2 und abgegebenen Fächern aus Jg. 9 und 10.1 (z.B. Biologie, Chemie, Musik)
- aus drei zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch (schriftl. und sprachpraktisch)
- aus bis zu zwei mündlichen Prüfungen auf Antrag in Fächern nach eigener Wahl (außer Englisch) zur Notenverbesserung
- aus der Note der **Projektpräsentationsprüfung**

Wer nimmt an der Prüfung zum MSA teil?

An der Prüfung zum MSA nimmt prinzipiell jede Schülerin und jeder Schüler der CKS teil, die / der das Ziel hat, eine Berufsausbildung zu beginnen oder in die Oberstufe versetzt werden möchte. Die Zeugniskonferenz des 1. Halbjahres kann auf Antrag der Eltern beschließen, dass eine Schülerin oder ein Schüler von der Prüfung befreit wird.

Generell ist eine Beratung durch Eltern, Klassenlehrkräfte und Berufsberatung empfehlenswert.

Wie wird die Note der Projektpräsentation (Projektnote) gewertet?

Eine fehlende Projektpräsentationsprüfung oder eine mit der Note 6** bewertete Prüfung führt zum Nicht-Bestehen des MSA.

Die Projektnote wird in der Prüfung zum MSA wie ein eigenständiges Fach gewertet.

Wenn die Schülerin oder der Schüler durch die ESA-Prüfung die 10. Klasse erreicht, kann die Projektarbeit für den MSA angerechnet werden.

ACHTUNG: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ESA-Prüfung durch Versetzung die 10. Klasse erreicht, gilt die Projektprüfung für den MSA und kann nicht wiederholt werden!

Wie entstehen Endnoten?

Für jeden Prüfling werden von den Lehrkräften im Rahmen der Vornotenkonferenz die im zweiten Halbjahr erreichten Noten zu Vornoten.

Vornoten sind Endnoten, wenn keine schriftliche oder mündliche Prüfung in diesem Fach abgelegt wird (**diese können nachträglich nicht mehr durch Referate/Präsentationen/ schriftliche Ausführungen verändert werden**).

Findet in einem Fach eine mündliche Prüfung statt, so wird aus der Vornote und den Prüfungsergebnissen die Endnote gebildet und zwar im Verhältnis 2: 1. Das Fach Englisch bildet eine Ausnahme, da hier bereits eine mündliche Prüfung abgelegt wurde.

Beispiele: Deutsch, Mathematik:

Die Vornote zählt doppelt, die Prüfungsnote einfach.

Beispiel: Vornote 5**

zentrale schriftliche Abschlussarbeit 4**

Endnote: $(5^{**}+5^{**}+4^{**}) : 3 = 14 / 3 = 4,67 \rightarrow 5^{**}$

Bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in Deutsch oder Mathematik:

Vornote: 5**

zentrale schriftliche Abschlussarbeit: 4**

Prüfungsnote mündlich: 3**

Prüfungsnote gesamt: Abschlussarbeit + mdl. Prüfung im Verhältnis 1:1: $(4^{**} + 3^{**}) : 2 = 3,5$, hier runden zugunsten des Schülers $\rightarrow 3^{**}$

Endnote: $(5^{**}+5^{**}+3^{**}) : 3 = 13 / 3 = 4,33 \rightarrow 4^{**}$

Fächer ohne Abschlussprüfung (weder mündlich noch schriftlich):

Die Endnote entspricht der Vornote.

Fächer mit zusätzlicher mündlicher Prüfung ohne vorangegangene Abschlussprüfung (z.B. Biologie):

Vornote: 5**

mündliche Prüfung: 3**

Endnote: $(5^{**}+5^{**}+3^{**}) : 3 = 13 : 3 = 4,33 \rightarrow 4^{**}$

Wie bekommt man den Mittleren Bildungsabschluss (MSA)?

Der Mittlere Bildungsabschluss (MSA) wird zuerkannt, wenn

die Schülerin oder der Schüler an der Prüfung teilgenommen hat und **auf der Anforderungsebene MSA (**)** in allen Endnoten: keine 6**, höchstens eine 5** und alle anderen Noten 4** oder besser hat. (Einschließlich der Noten in den Fächern, die in Jg.9 (z.B. Musik) und ggf. 10.1 letztmalig unterrichtet wurden und der Note der Projektpräsentationsprüfung).

Der MSA kann nur durch eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung erworben werden.

Die Versetzung in die Oberstufe ohne Prüfungsteilnahme führt nicht zu einem MSA, sondern zu einem Bildungsstand, der dem MSA gleichwertig ist.

Wann muss man die Schule verlassen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler muss die Schule verlassen, wenn:

- sie oder er die Abschlussprüfung zum MSA bestanden hat, aber die Bedingungen zum Wechsel in die Oberstufe nicht erfüllt sind.

oder

- sie oder er zweimal die Abschlussprüfung zum MSA nicht bestanden hat

Kann man die 10. Klasse wiederholen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann die 10. Klasse wiederholen, wenn sie oder er die 10. Klasse zum ersten Mal durchlaufen und zum ersten Mal die Prüfung zum MSA nicht bestanden hat.

Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn die Prüfung zum MSA bestanden ist und die Versetzung in die Oberstufe erfolgt ist.



Wie kommt man in die Oberstufe?

Eine Schülerin oder ein Schüler erreicht die Einführungsphase der Oberstufe

- durch die bestandene Prüfung zum MSA und wenn alle Zeugnisnoten **auf der Anforderungsebene MSA (**)** höchstens eine 4** beinhalten und alle anderen Noten 3** oder besser sind (also: höchstens eine 4**, keine 5** oder 6**)



und

- in Deutsch, Mathematik und Englisch ein Notendurchschnitt von mind. 3,0** erreicht worden ist. Falls max. eines dieser Fächer mit einer 4** benotet wurde, dann muss dieses mit einem anderen Fach der Fächergruppe ausgeglichen werden.

Bei einer Note 4** in De, Ma, En:

→ Ausgleich durch eine Note 2** oder besser in De, Ma, En erforderlich

z.B. De 4**, Ma 3**, En 2** → MSA bestanden, versetzt in E Phase

z.B. De 4**, Ma 3**, En 3** → MSA bestanden, aber nicht versetzt in E Phase

Ohne MSA Prüfung

durch Beschluss der Zeugniskonferenz, wenn folgende Ergebnisse (bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ***) am Schuljahresende erreicht wurden:

- Insgesamt: höchstens eine 5*** und keine 6***

oder

- De, Ma, En: Notendurchschnitt mindestens 4,0***

Bei einer Note 5*** in De, Ma, En:

→ Ausgleich durch eine Note 3*** oder besser in De, Ma, En erforderlich

Im Einzelfall durch Versetzungsbeschluss, wenn individuelle pädagogische Gründe vorliegen, die eine „erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe erwarten lassen“ (z.B. Fachkompetenz, Lernverhalten, nur vorübergehender Leistungsabfall durch besondere Vorkommnisse).

Wurde das vierstündige Wahlpflichtfach in der Sek I gewechselt, ist eine Versetzung in die Oberstufe nur über die Teilnahme am MSA mit einem entsprechenden Prüfungsergebnis möglich.

Zeugnisse, Abschlüsse, Entlassung

Es gilt:

Alle Schüler:innen, die die Schule verlassen, bekommen ein Abschlusszeugnis (oder ein Abgangszeugnis nach §1 Abs. 3 ZVO, wenn sie die Prüfung nicht bestanden haben und nicht wiederholen wollen).

Gesetzestext:

Abschlusszeugnisse § 1 Abs. 3 ZVO

Einzelbestimmungen der Schulartverordnungen



„Abschlusszeugnisse werden erteilt, wenn ein in der Sekundarstufe I oder II möglicher Abschluss erlangt wurde und die Schülerin oder der Schüler den Schulbesuch nicht fortsetzen kann oder will.

Wird die Gemeinschaftsschule nach Bestehen der Prüfung zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses verlassen, wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt - auch dann, wenn das Prüfungsergebnis die Berechtigung zum Übergang in die Oberstufe beinhaltet.“

§ 8 Abs. 2 ZVO

Abschluss- und Abgangszeugnisse:

(2) (...) Die Entlassung erfolgt (...) in Bildungsgängen, die mit einer Prüfung abschließen, mit dem Ablegen der Prüfung. (...)

(3) Schülerinnen und Schüler, die im Zusammenhang mit dem Ablegen der Prüfung in die Oberstufe versetzt werden, sind bis zum letzten Schultag vor den Ferien zu unterrichten.

Erläuterung:

Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler, die die Cesar-Klein-Schule verlassen, ein Abschlusszeugnis bekommen. Mit dem Tag der mündlichen Prüfung (15.06.2027) haben sie ihren letzten Unterrichtstag und werden nur noch zur Entlassungsfeier (24.06.2027) einbestellt, um ihr Zeugnis zu bekommen.

Mit dem Tag der Zeugnisübergabe endet ihr Schulverhältnis.

Beispiele:	
Ich werde versetzt und gehe weiterhin an die Cesar-Klein Schule.	Unterricht bis zu den Sommerferien
Ich habe meinen Abschluss erreicht und werde in die Oberstufe einer anderen Schule wechseln.	Unterricht bis zu den Sommerferien
Ich habe meinen ESA erreicht und werde die Cesar-Klein Schule verlassen.	Unterricht endet am mündlichen Prüfungstag (15.06.2027)
Ich trete eine Ausbildung an.	Unterricht endet am mündlichen Prüfungstag (15.06.2027)
Ich bekomme ein Abgangszeugnis	Unterricht endet am mündlichen Prüfungstag (15.06.2027)

Redaktion: Piktogramme: Br, Texte: Fa / CKS-Ratekau,